

hier auf die oft zahlreichen gleichartigen Arbeitsnachweise dahin einzuwirken, daß sie sich zur Ersparung unnötiger Anspannung von Kosten und Menschenkräften für die Dauer des Hilfsdienstgesetzes zu einem Facharbeitsnachweis zusammenschließen.

b) Orte mit nur einem Arbeitsnachweis. An solchen Orten wird dieser als Hilfsdienstmeldestelle bezeichnet, es sei denn, daß der betreffende Arbeitsnachweis bedeutungslos oder unzuverlässig ist.

c) Orte mit keinem oder unzuverlässigem Arbeitsnachweis (siehe b). An solchen Orten wird die Angliederung an kommunale oder staatliche Behörden empfohlen.

Die Abgrenzung der Wirkungsbereiche der einzelnen Hilfsdienstmeldestellen muß durch die Kriegsamtstellen im Einvernehmen mit den beteiligten Arbeitsnachweisen erfolgen.

IV. Die Arbeitsvermittlung.

1. Arbeitsuchende.

a) Jeder Arbeitsuchende wendet sich an den Arbeitsnachweis, der ihm am passendsten erscheint.

b) Wer keine Beziehung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeitsnachweis hat, reicht seine Meldung bei einer Hilfsdienstmeldestelle ein.

Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen. Ob die Kriegsamtstellen besondere Muster dafür aufstellen und ausgeben wollen, bleibt ihnen überlassen.

c) Wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle ein.

Die Meldenden sind in den Aufrufen darauf hinzuweisen, daß sie sich grundsätzlich nur an einer Stelle melden sollen. Wollen sie sich ausnahmsweise aus bestimmten Gründen doch gleichzeitig eine weitere Meldung vornehmen, so sind sie zu verpflichten, diesen Umstand bei den Meldungen mit anzugeben, damit eine mehrfache Zählung und Vermittlung vermieden wird.

2. Offene Stellen.

Die Meldungen der offenen Stellen erfolgen sinngemäß entsprechend der Anbringung der Stellengesuche

zu a) bei dem passenden oder zuständigen Arbeitsnachweis,
zu b) bei den Hilfsdienstmeldestellen,

- c) für die militärischen Stellen grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle.

V. Der Verkehr der Arbeitsnachweise untereinander.

- a) Die Arbeitsnachweise tauschen weitestgehend ihre Stellenangebote und Meldung der offenen Stellen aus.
b) Ueberschüssige Meldungen beider Art, die dann noch bleiben, werden an die Hilfsdienstmeldestelle gegeben.
c) Die Hilfsdienstmeldestellen geben die Meldungen, die sie nicht vermitteln können, an die Zentralaustunftsstellen.
d) Die Zentralaustunftsstellen geben die Meldungen, die sie nicht selbst oder durch Abgabe an die geeigneten Arbeitsnachweise ihres Bereiches vermitteln können, durch die Kriegsamtstelle an das Kriegs-Arbeits-Amt.

VI. Berufsberatung.

Bei jeder Hilfsdienstmeldestelle wird besonders für die Personen, die einen neuen Beruf aufnehmen wollen, eine Berufsberatung angegliedert. Für die Orte mit nur einem Arbeitsnachweis, bei denen die Schaffung einer Berufsberatung aus Personalfragen oder sonstigen Gründen auf Schwierigkeiten stößt, wird sie bei der nächstliegenden Berufsberatungsstelle zu erfolgen haben. Die Berufsberatung wird in den meisten Fällen nur mündlich erledigt werden können.

VII. Die Organisation soll baldmöglichst durchgeführt werden. Wo schon andersgeartete Einrichtungen, die sich gut bewährt haben, bestehen, muß darauf Bedacht genommen werden, daß sich der Uebergang allmählich ohne gewaltsame Umänderung vollziehe. Die Hauptsache bleibt, daß sich die Arbeitsvermittlung schnell und ohne Störung vollzieht, nicht das Schema. Kurze Meldungen über den Stand der Organisation sind bis zum 15. Februar an das Kriegs-Arbeits-Amt einzureichen.

Zusatz: Diese einheitliche Organisation findet zunächst folgende Einschränkung:

Die Ablösung von Militärpersonen durch Hilfsdienstpflichtige muß sofort geschehen und ist auch bereits in vollem Gange.

Nun ist aber die Organisation des Arbeitsnachweiswesens für den Hilfsdienst zurzeit noch nicht durchgeführt. Es bedarf deshalb zunächst für die Gruppe II, 1. einer Meldestelle, die schon zurzeit voll arbeitsfähig ist.